

- Trubin, A. G. Materialien zur Frage über die Schimmelmilch des Auges. Eine Experimentalforschung. Kasan. 8°. 316 S. mit 5 Taf. Abbildgn. P. f.
- Tschegodajew-Sakonstij, A. Fürst. Auf der »Almas«. Von Libau über Tschushima nach Wladiwostok. M. 8°. 164 S. 75 R.
- Tschernyschew, F., M. Bronnikow, W. Weber und A. Jaas. Das Erdbeben von Andischan vom 3. (16.) Dezember 1909. (Arbeiten des Geologischen Komitees.) Pg. 4°. 90 S. 5 Taf. Abbildgn. u. Karte. 2 R.
- Tschirwinstij, P. R. Geologischer Reiseführer durch die Stadt Kiew und seine Umgebung. Kiew. 8°. 67 S. mit Abbildgn. 50 R.
- Wassilewskij, J. (Ne Bukwa). Nervöse Menschen. Erzählungen. Pg. 8°. 255 S. 1 R. 25 R.
- Weinlein, E. M. Die Pest. Praktisches Handbuch für Ärzte und Studenten. Odessa. 8°. 111 S. mit Abbildg. 1 R.
- Wetscherjew. Der Räuber Moltka-Zygan und sein Adjutant. Aus sibirischen Erinnerungen und Eindrücken. Pg. 8°. 116 S. 75 R.
- Woblyj, K. Die dritte Gewerbe- und Industriezählung in Deutschland. (Versuch einer analytisch-methodologischen Forschung.) 1. Bd. Kiew. 8°. 527 S. 3 R.
- Wolobin, F. A. Aus Praxis und Theorie der Baumwollspinnerei. M. 16°. 240 S. P. f.
- Worobjew, G. A. Medicinisch-topographische Beschreibung der Stadt Kronstadt. (Materialien zur Sanitätsstatistik.) Dissertation. Pg. 8°. 202 S. P. f.
- Wörterbuch, Encyclopädisches, der Gesellschaft »Brüder A. und J. Granat & Co.«. Unter Red. von J. S. Gamarow, W. A. Scheljesnow u. a. 6. Bd. Biometrika — Bryan. 7. Aufl. Pg. 8°. 640 S. mit Abbildgn. 3 R.
- Wörterbuch, Russisch-Kirgisisches. Kasan. 16°. 331 S. P. f.
- Wulfius, A. G. Skizzen zur Geschichte der Idee der Toleranz und der religiösen Freiheit im 18. Jahrh. Voltaire, Montesquieu, Rousseau. Pg. 8°. 338 S. P. f.
- Zur fünfundsanzwanzigjährigen lehrpädagogischen Tätigkeit Iwan Michailowitsch Grews. Sammlung von Abhandlungen seiner Schüler. 1884—1909. Pg. 8°. 475 S. 3 R.

Kleine Mitteilungen.

Epilog zum Semerau-Prozeß. (Vgl. hierzu Nr. 158 und 165.) — Die zweitägige Verhandlung gegen Dr. Semerau vor dem Münchener Schwurgericht endete mit der Verurteilung des Angeklagten zu 8 Monaten Gefängnis und Einziehung der in Frage kommenden Prospekte und Werke. Der gesamte Buchhandel, Verlag wie Sortiment, kann mit dem Ausgang dieses zu einer *cause célèbre* angewachsenen Prozesses zufrieden sein.

Seit Jahren lastet die pornographische Literatur wie ein Alpdruck auf unserem Beruf, weil ein großer Teil dieser Erzeugnisse mit einem kultur- und literarhistorischen Mäntelchen umhängt und dem großen Publikum mundgerecht vorgefetzt wird. Der in seiner Auffassung unabhängige Sortimentler mußte daher wohl oder übel, wenn er sich auch nicht für den Vertrieb verwendete, doch für die Beschaffung bei Auftragserteilung Sorge tragen; andererseits kam wirklich wertvolle erotische Literatur dadurch in schlechte Nachbarschaft und geriet in Verurteilung. Der Erfolg der Münchener Schwurgerichtsverhandlung besteht nun darin, endgültig (? Red.) durch das Urteil berufener Sachverständiger festgestellt zu haben, inwieweit Erotika existenzberechtigt sind und welche äußeren Formen in der Ausstattung sowohl wie im Vertrieb unbedingt gewahrt werden müssen. Zunächst wurde dem Angeklagten die *bona fides* von der Mehrzahl der Sachverständigen abgesprochen, da er es unterlassen habe, als Kulturhistoriker den Werken eine Einleitung bzw. Kommentare oder Quellenangaben beizufügen. Ebenso spräche die Unterlassung der Angabe des Verlegers und Druckers für das Schuldgefühl des Herausgebers. Die vom Staatsanwalt an den buchhändlerischen Sachverständigen gestellte Frage, ob nicht im Buchhandel sehr viele Firmen sich für den Vertrieb derartiger Literatur verwenden, wurde unbedingt verneint. Bei dem hierauf vom Gericht vorgewiesenen sehr reichen Adressenmaterial in- und ausländischer Sortimentsfirmen erklärte der Sachverständige, daß das offizielle Buchhändler-Adressbuch die Namen und Adressen aller in Frage kommenden Firmen angäbe, leider auch der unorganisierten, unter denen die Interessenten pornographischer Literatur häufig zu finden seien. Eine Handhabe, unsaubere Elemente

aus dem Buchhandel zu entfernen, besitze nur der Börsenverein der Deutschen Buchhändler, dessen Mitglieder ohnehin sich aus anderen Elementen rekrutieren, als sie sich im »freien« Buchhandel finden. Gerade weil der Angeklagte ein verdienstvolles Werk, »Die Condottieri« verfaßt habe, mußte er die Gefahr dieser anderen Literatur kennen.

Auch im übrigen wies der Prozeß eine Reihe interessanter Momente auf, die zu lebhaften Auseinandersetzungen zwischen Sachverständigen und Verteidigung führten. Oberstudienrat Dr. Kerstensteiner unterschied in sehr geistvoller Weise zwischen Bayros dem Könner und Bayros dem Künstler. Anspruch auf besondere Bedeutung hatten die Urteile der Sachverständigen Dr. Popp und Dr. Floerke, die sehr fein die existenzberechtigte von der überflüssigen erotischen Literatur zu scheiden wußten und die vor allem darauf hinwiesen, daß der ernsthafte Sammler und Kulturhistoriker auf kritiklose und kostspielige Neuauflagen nicht angewiesen sei. Da der zweite Angeklagte Bayros sich durch die Flucht der Verantwortung entzogen hatte, konnte seine Verurteilung nicht erfolgen. Der Gesamtbuchhandel, an dessen Ehrenhaftigkeit zu zweifeln das Gericht nicht die geringste Veranlassung hatte, hat jedenfalls aus dem Ausgang die Lehre gezogen, daß er bei dem Vertrieb erotischer Literatur, soweit dieser nicht zu vermeiden ist, die denkbar größte Vorsicht beobachten und andererseits auf Mittel und Wege bedacht sein muß, die den buchhändlerischen Namen so außerordentlich diskreditierenden unsauberen Elemente aus seinen Reihen zu entfernen oder ihnen die Einrichtungen seiner Organisation zu versagen.

Steinide.

Portugal. Ausfuhrzoll auf Gegenstände von künstlerischem und geschichtlichem Werte. — Zollfreie Einfuhr derartiger Gegenstände. — Die Provisorische Regierung Portugals hat unter dem 19. November 1910 im Namen der Republik eine Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen, wonach als Werke der Kunst und altertümliche Gegenstände angesehen werden sollen: Bildhauerarbeiten, Gemälde, Stiche, Zeichnungen, Möbel, Stücke aus Porzellan, Fayence und Goldschmiedearbeit, Gläser, Schmelzarbeit, Teppiche, Gobelin, Gewebe, Trachten, Waffen, Stücke aus geschmiedetem Eisen, Bronzegegenstände, Geschmeide, Fächer, Tonwerkzeuge, berühmte Handschriften, Denkmünzen, Münzen, Inschriften und im allgemeinen alle Gegenstände, die für Künstler ein Muster bilden oder eine Unterweisung darstellen können oder die dazu geeignet sind, in öffentlichen Kunstmuseen ausgestellt zu werden, sowie alle diejenigen Gegenstände, die durch ihren urkundlichen Wert oder durch ihr Andenken und ihre Überlieferungen die Eigenschaft von »geschichtlichen« Gegenständen gewinnen.

Ausgenommen sind die Werke lebender Künstler.

Die Gemeindefamern, die Pfarrgemeinden, die öffentlichen Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten, die gesetzlichen Körperschaften jeder Art, ferner die Gesellschaften mit besonderem Charakter, jedoch unmittelbar oder mittelbar vom Staate unterstützt, dürfen weder ganz noch teilweise das Eigentum an irgend-einem Kunstwerk oder altertümlichen Gegenstand ohne die vorhergehende Ermächtigung desjenigen Ministeriums, dem sie unterstellt sind, aufgeben. Für den Fall, daß die Behörde in die erbetene Veräußerung einwilligt, soll sie stets das Vorkaufsrecht haben.

Privatpersonen, Einzelpersonen und Gesellschaften können über die in ihrem Besitze befindlichen Kunst- und Altertumsgegenstände innerhalb Portugals frei verfügen; aber es ist ihnen nicht erlaubt, sie ohne die Genehmigung des Ministeriums des Innern auszuführen.

Die Ausfuhr von künstlerischen und altertümlichen Gegenständen ist in allen Fällen einer Abgabe von 50 v. H. des Wertes unterworfen.

Die Regierung kann indes die Ausfuhr auf Zeit für künstlerische und altertümliche Gegenstände ohne Erhebung von Ausfuhrzöllen genehmigen zwecks Veranschaulichung in Ausstellungen, sofern es die Akademie der schönen Künste oder der Leiter des ethnologischen Museums für günstig erachtet.

Frei von allen und jedweden Einfuhrabgaben sollen alle portugiesischen Kunstwerke oder solche mit geschichtlichem Werte sein, sofern sie durch die Akademien der schönen Künste als solche angesehen werden.